



Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Betreten der abgesperrten Bereiche der Kölner Altstadt und des Zülpicher Viertels sowie für alle Karnevalsveranstaltungen und den Kneipenkarneval vom 11. bis 14.11.2021 sowie zum Mitführverbot von Handkarren und ähnlichen Gefährten in der Kölner Altstadt und dem Zülpicher Viertel vom 8. November 2021

I. Anordnungen

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 05.11.2021 zum Betreten der abgesperrten Bereiche der Kölner Altstadt und des Zülpicher Viertels am 11. Und 12.11.2021 sowie zum Mitführverbot von Handkarren und ähnlichen Gefährten wird hiermit aufgehoben.

Es ergeht folgende neue Allgemeinverfügung:

2. Das Betreten der in den anliegenden Lageplänen gekennzeichneten abgesperrten Bereiche der Kölner Altstadt und des Zülpicher Viertels ist vom 11.11.2021 ab 08:00 Uhr bis zum 12.11.2021, 08:00 Uhr nur immunisierten Personen gestattet.

Ausgenommen von dieser Zutrittsbeschränkung sind durch Personalausweis oder sonstigen Wohnortnachweis ausgewiesene Anwohner, Pressevertreter mit Presseausweis sowie Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten. Die Gewerbetreibenden haben sich durch ihren Gewerbeschein oder ihre Gewerbeerlaubnis auszuweisen. Die Beschäftigten der Gewerbebetriebe haben sich durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers auszuweisen.

Parallel dazu bietet der Veranstalter in der **Altstadt**, die Willi-Ostermann-Gesellschaft Köln 1967 e.V., ab dem 06.11.2021 die Möglichkeit für alle drei Personengruppen Passierscheine auszustellen. Diese sind unter der Adresse Alter Markt 8, 50667 Köln zu erhalten. Die Anwohner*innen und Gewerbetreibende wurde hierüber im Vorfeld informiert.

Für das **Zülpicher Viertel** hat die Stadt Köln alle Haushalte und Gewerbebetriebe per Postwurfsendung über die Möglichkeit des Nachweises für einen ungehinderten Zutritt informiert. Anwohner*innen können sich durch ein Ausweisdokument oder einen sonstigen Wohnortnachweis legitimieren. Gewerbetreibenden und deren Beschäftigte haben am 03.11. von der Stadt Köln, sofern gewünscht, Zugangsberechtigungen erhalten.

3. Das Mitführen von Handkarren, Sackkarren, Trolleys oder ähnlichen Gefährten ist in den in den anliegenden Lageplänen gekennzeichneten Bereichen der Kölner Altstadt und des Zülpicher Viertels vom 11.11.2021 08:00 Uhr bis zum 12.11.2021, 08:00 Uhr verboten.

4. Das Betreten sämtlicher Karnevalsveranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Köln in Innenräumen ist vom 11.11.2021 ab 08:00 Uhr bis zum 14.11.2021, 08:00 Uhr nur immunisierten Personen gestattet. Dasselbe gilt für Karnevalsveranstaltungen im Freien, wenn es keine festen Sitzplätze gibt.
5. Gaststätten, in denen Karneval gefeiert wird, dürfen vom 11.11.2021 ab 08:00 Uhr bis zum 14.11.2021, 08:00 Uhr nur von immunisierten Personen betreten werden. Davon ausgenommen ist der normale Restaurantbetrieb mit Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes.
6. Als immunisiert im Sinne der Allgemeinverfügung gelten vollständig geimpfte oder genesene Personen gemäß den Regelungen der § 1 Absatz 3, 2 Nummer 1 bis 5, 3 und 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).
7. Ausgenommen von den Zutrittsbeschränkungen der Ziffer I Nummer 2; Ziffer I Nummer 4 und Ziffer I Nummer 5 sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr.
8. Ausgenommen von den Zutrittsbeschränkungen der Ziffer I Nummer 2; Ziffer I Nummer 4 und Ziffer I Nummer 5 sind Kinder vom 6. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr und drei Monaten sowie Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und über ein ärztliches Attest hierüber verfügen. Diese dürfen die genannten Bereiche betreten, wenn sie über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests oder eines höchstens sechs Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltests verfügen.
9. Soweit der Zutritt nach Ziffer 4 und 5 in Innenräumen auf immunisierte Personen beschränkt ist, kann entsprechend der Regelung § 3 Absatz 2 Nr. 6 der Coronaschutzverordnung des Landes auf das Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich verzichtet werden.
10. Die unter Ziffer I Nummer 2 verfügte Zutrittsbeschränkung auf immunisierte und speziell getestete Personen sowie das unter Ziffer I Nummer 3 verfügte Mitführverbot von Handkarren, Sackkarren, Trolleys oder ähnlichen Gefährten gelten für folgenden Bereich der **Altstadt** (Anlage 1):
Von der Kreuzung Bechergasse/Große Neugasse beginnend an der nordwestlichen Ecke des Hauses der Bechergasse Hausnummer 10, entlang der östlichen Gebäudefassade der Bechergasse bis zur Einmündung Bechergasse/Alter Markt, an der südwestlichen Ecke Bechergasse Hausnummer 2/Ecke Alter Markt in Richtung Osten, mündend in die Mühlengasse bis mittig Hausnummer 3-5, von dort an südlich entlang der östlichen Gebäudefassade des Briggengäßchens, bis zum Erreichen der südwestlichen Ecke des Briggengäßchens Hausnummer 8, von dort an diagonal verlaufend bis zur nordöstlichen Ecke Lintgasse Hausnummer 9, an der östlichen

Gebäudefassade vorbei bis zum Erreichen der südöstlichen Ecke Lintgasse Hausnummer 9, von dort an in gerader Linie über die Fahrbahn, entlang der nördlichen Gebäudefassade der Lintgasse Hausnummer 12 in östlicher Richtung entlang bis zum östlichen Ende des Hauses Lintgasse Hausnummer 22-26, in gerader Linie Ecke Lintgasse 22-26 anfangend Kreuzung Lintgasse/Auf dem Rothenberg an der westlichen Gebäudefassade der Straße Auf dem Rothenberg entlang bis zur Kreuzung Auf dem Rothenberg/Salzgasse, weiter fortlaufend an der westlichen Gebäudefassade Ecke Salzgasse Hausnummer 10 entlang der Straße Auf dem Rothenberg bis zur südöstlichen Ecke Markmannsgasse 7, westlich entlang der südlichen Gebäudefassade Markmannsgasse 7 bis zur südwestlichen Ecke Markmannsgasse 1, in südliche Richtung bis zum Fahrbahnrand, entlang des nördlichen Fahrbahnrandes Markmannsgasse bis zum Erreichen der südwestlichen Ecke des Heumarktes Hausnummer 42 (Kurve Heumarkt), von dort in südliche Richtung den Heumarkt am westlichen Fahrbahnrand entlang, bis zur Einmündung in die Augustinerstraße, entlang des nördlichen Fahrbahnrandes der Augustinerstraße, an der Geyergasse vorbei, bis zum Erreichen der südwestlichen Ecke der Martinstraße Hausnummer 6, von dort aus an der östlichen Gebäudefassade Martinstraße parallel der dort beginnenden Unterführung, bis zur nordwestlichen Ecke Martinstraße Hausnummer 10, in gerader Linie über die Fahrbahn bis zur südwestlichen Ecke Martinstraße 16-20, östlich entlang der nördlichen Gebäudefassade Gürzenichstraße bis zur südöstlichen Ecke der Gürzenichstraße Hausnummer 25, Einmündung Gürzenichstraße/In der Fleischhalle, entlang der westlichen Gebäudefassade In der Fleischhalle bis zur Kreuzung In der Fleischhalle/Bolzengasse, an der nordöstlichen Ecke In der Fleischhalle 20a entlang der nördlichen Gebäudefassade, bis zum westlichen Ende der Bolzengasse in die Martinstraße mündend, in südliche Richtung verlaufend bis zum Erreichen der nordwestlichen Ecke Martinstraße Hausnummer 16-20, entlang der westlichen Gebäudefassade Martinstraße 16-20 in südlichen Richtung verlaufend bis auf Höhe der südöstlichen Ecke Gürzenicher (Quatermarkt 2-4), in gerader Linie über die Fahrbahn bis zur südöstlichen Ecke Gürzenicher (Quatermarkt 2-4), entlang der westlichen Gebäudefassade Martinstraße bis zum Erreichen der nordöstlichen Ecke Martinstraße Hausnummer 39, Kreuzung Martinstraße/Obenmarspforten, entlang der nördlichen Gebäudefassade bis zum Erreichen der nordwestlichen Ecke Obenmarspforten Hausnummer 40, Kreuzung Obermarspforten/Gülichplatz, in gerader Linie über die Fahrbahn bis zum Erreichen der südwestlichen Ecke des Augustusplatzes, entlang des nördlichen Fahrbahnrandes der Obenmarspforten in Verlängerung des nördlichen Fahrbahnrandes Marsplatz, bis zum Erreichen der südöstlichen Ecke Marsplatz Hausnummer 3, entlang der östlichen Gebäudefassade bis zum Erreichen der nordöstlichen Ecke Marsplatz Hausnummer 5, entlang der südlichen Gebäudefassade Alter Markt Hausnummer 1 bis zum Erreichen der südöstlichen Ecke Alter Markt Hausnummer 1, von dort der westlichen Gebäudefassade Alter Markt folgend bis zum Erreichen der nordöstlichen Ecke Alter Markt Hausnummer 1, entlang der nördlichen Gebäudefassade Alter Markt Hausnummer 1, bis zum Erreichen der nordwestlichen Ecke Rathausplatz Hausnummer 4, in gerader Linie über die Fahrbahn bis zur südwestlichen Ecke Bürgerstraße Hausnummer 2, entlang der südlichen Gebäudefassade bis zur südöstlichen Ecke Alter Markt Hausnummer 31, von dort an

entlang der westlichen Gebäudefassade Alter Markt bis zum Erreichen Alter Markt Hausnummer 55, entlang der nördlichen Gebäudefassade Alter Markt 55, bis zur nordwestlichen Ecke Alter Markt Hausnummer 55, in gerader Linie über die Fahrbahn bis Alter Markt Hausnummer 67, entlang der südlichen Gebäudefassade bis Ecke Alter Markt/Bechergasse, dort entlang der westlichen Gebäudefassade Bechergasse bis zum Erreichen der nordöstlichen Ecke Am Hof Hausnummer 52, in gerader Linie über die Fahrbahn bis zum Erreichen des Ausgangspunktes.

Die unter Ziffer I Nummer 2 verfügte Zutrittsbeschränkung auf immunisierte und speziell getestete Personen sowie das unter Ziffer I Nummer 3 verfügte Mitführverbot von Handkarre, Sackkarren, Trolleys oder ähnlichen Gefährten gelten für folgenden Bereich des **Zülpicher Viertels** (Anlage 2):

Von der Gebäudefassade an der Kreuzung Beethovenstraße/ Engelbertstraße an der Ecke Engelbertstraße Hausnummer 5-13 entlang der östlichen Gebäudefassade Engelbertstraße in Richtung Süden bis zur Kreuzung Engelbertstraße/ Roonstraße/ Zülpicher Platz an der Ecke Zülpicher Platz Hausnummer 18, entlang der nördlichen Gebäudefassade Zülpicher Platz in Richtung Hohenstaufenring bis zur Kreuzung Zülpicher Platz/ Hohenstaufenring an der Ecke Hohenstaufenring Hausnummer 23, in gerader Linie entlang des Hohenstaufenrings in Richtung Barbarossaplatz bis zur Kreuzung Zülpicher Platz/ Hohenstaufenring an der Ecke Hohenstaufenring 21, entlang der südlichen Gebäudefassade Zülpicher Platz bis zur Kreuzung Zülpicher Platz/ Roonstraße an der Ecke Zülpicher Platz Hausnummer 7, entlang der nördlichen Gebäudefassade Roonstraße in Richtung Barbarossaplatz bis zur Kreuzung Roonstraße/ Barbarossaplatz an der Ecke Hohenstaufenring 1, in gerader Linie über die Roonstraße bis zur Kreuzung Barbarossaplatz/ Kyffhäuserstraße an der Ecke Barbarossaplatz 7, über die Kyffhäuserstraße bis zur Ecke Barbarossaplatz 5, entlang der südlichen Gebäudefassade in Richtung Zülpicher Straße bis zur Kreuzung Kyffhäuserstraße/ Hochstadenstraße an der Ecke Kyffhäuserstraße 17, entlang der östlichen Gebäudefassade Hochstadenstraße in Richtung Luxemburger Straße bis zur Kreuzung Hochstadenstraße/ Luxemburger Straße an der Ecke Luxemburger Straße 32, über die Hochstadenstraße in gerader Linie bis zur Ecke Hochstadenstraße 34, entlang der westlichen Gebäudefassade Luxemburger Straße in Richtung Süden bis zur Kreuzung Luxemburger Straße/ Moselstraße an der Ecke Luxemburger Straße 44, in gerader Linie über die Moselstraße bis zur Ecke an der Unterführung Bahnhof Süd, entlang der südlichen Mauer der Moselstraße in Richtung Zülpicher Straße bis zur Kreuzung Moselstraße/ Zülpicher Straße an der Ecke der Unterführung Bahnhof Süd, entlang der südöstlichen Mauerseite der Zülpicher Straße in Richtung Universitätsstraße bis zur westlichen Ecke des Zauns des Universitätskindergartens e.V., entlang der südwestlichen Zaunseite des Universitätskindergartens e.V. bis zur südlichen Ecke des Zauns des Universitätskindergartens e.V., entlang der südöstlichen Zaunseite des Universitätskindergartens e.V. bis zum südwestlichen Wegesrand des Paula-Kleinmann-Wegs, entlang des südwestlichen Wegesrandes des Paula-Kleinmann-Wegs bis zur Kreuzung Paula-Kleinmann-Weg/ Luxemburger Straße, entlang des westlichen Fahrbahnrandes der Luxemburger Straße bis zum Hans-Mayer-Weg, entlang des südlichen Wegesrandes des Hans-Mayer-Wegs bis zur östlichen

Ecke der Grundstücksgrenze der Universität zu Köln (Chemisches Institut), entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Universität zu Köln hin zum inneren Grüngürtel in Richtung Norden bis zur Zülpicher Straße, entlang der Rasenbegrenzung an der südöstlichen Seite der Zülpicher Straße bis zur Litfaßsäule, in gerader Linie über die Zülpicher Straße bis zur Kreuzung Zülpicher Straße/ Meister-Ekkehart-Straße an der Rasenbegrenzung auf der nordöstlichen Seite der Meister-Ekkehart-Straße, entlang der Rasenbegrenzung nordöstlich der Meister-Ekkehart Straße bis zum nördlichen Wegesrand des zweiten Weges nördlich der Zülpicher Straße, entlang des nördlichen Wegesrandes bis zum östlichen Wegesrand des Alphons-Silbermann-Weges, entlang des östlichen Wegesrand des Alphons-Silbermann-Weges bis zur Kreuzung Alphons-Silbermann-Weg/ Zülpicher Straße, entlang der Mauer auf der nördlichen Seite der Zülpicher Straße in Richtung Dasselstraße bis zur Kreuzung Zülpicher Straße/Dasselstraße an der äußeren Mauerseite des Bahnhofs Süd, entlang der südwestlichen Gebäudefassade Dasselstraße bis zur Dasselstraße Hausnummer 33 kurz hinter der Überquerung Zebrastreifen, über die Dasselstraße bis zur Ecke Dasselstraße/Lochnerstraße an der Lochnerstraße Hausnummer 17, entlang der südöstlichen Gebäudefassade Lochnerstraße bis zur Kreuzung Lochnerstraße/Rathenauplatz an der Ecke Lochnerstraße Hausnummer 1, in gerader Linie über die Straße Rathenauplatz bis zur südwestlichen Zaungrenze des Rathenauplatzes, entlang des südwestlichen Zaunes Rathenauplatz bis zur Ecke Rathenauplatz/Meister-Gerhard-Straße, entlang des südöstlichen Zaunes Rathenauplatz bis zur Ecke Rathenauplatz/Roonstraße, entlang der Roonstraße in Richtung Lindenstraße bis zum nördlichen Zugang zum Rathenauplatz, über die Roonstraße bis zur Kreuzung Roonstraße/Beethovenstraße an der Ecke Beethovenstraße Hausnummer 35, entlang der östlichen Gebäudefassade Beethovenstraße bis zur Kreuzung Beethovenstraße/Engelbertstraße an der Ecke Beethovenstraße Hausnummer 15, in gerader Linie über die Engelbertstraße bis zur Kreuzung Beethovenstraße/Engelbertstraße an der Ecke Beethovenstraße Hausnummer 5-13.

11. Die Anordnungen zu Ziffer I Nummer 2, Ziffer I Nummer 4 und Ziffer I Nummer 5 sind sofort vollziehbar.
12. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu Ziffer I Nummer 3 wird angeordnet.
13. Die Anordnungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung:

1. Die Anordnungen zu Ziffer I Nummer 2, Ziffer I Nummer 4 und Ziffer I Nummer 5 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen beruhen auf §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Am 11.11. findet in der Kölner Altstadt traditionsgemäß die Eröffnung der Karnevalssession statt. Hierzu werden auf dem Heumarkt eine Bühne sowie auf der weiteren Platzfläche diverse Imbiss- und Getränkestände für die Besucher*innen errichtet. Darüber hinaus werden auf dem Alter Markt eine Videowand zur Übertragung des Bühnenprogramms vom Heumarkt sowie ebenfalls diverse Versorgungsstände für die Besucher*innen betrieben.

Aufgrund der Attraktivität der Veranstaltung ist insbesondere dieser Teil der Kölner Altstadt am 11.11. erwartungsgemäß durch ein sehr hohes Besucher*innen-aufkommen von Tausenden dicht gedrängter Menschen geprägt, sodass bereits in der Vergangenheit und auch in diesem Jahr wieder die Einrichtung von Zugangskontrollen, die bei Auslastung der Plätze geschlossen werden, notwendig wird. Insbesondere in den Bereichen der Platzfläche des Heumarktes sowie auf dem Alter Markt vor der Videowand ist mit einer hohen Besucher*innendichte von rund 2 Personen pro Quadratmeter analog zu Konzertveranstaltungen beziehungsweise der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SBauVO NRW) auszugehen. Vor der Bühne wird es entsprechend der Vorjahre wieder einen geschlossenen Bereich geben, für den der Veranstalter Eintrittskarten verkauft und für den der Veranstalter beim Bauaufsichtsamts der Stadt Köln gemäß den Regelungen der SBauVO NRW eine Baugenehmigung einholt. Der Veranstalter hat im Vorfeld erklärt, dass der Ticketerwerb für diesen Bereich – über die derzeit gültigen Regelungen der CoronaSchVO hinaus – an die sogenannte 2G-Regel (geimpft und genesen) geknüpft ist.

Im Hinblick auf die Vorgaben der CoronaSchVO und den Umstand, dass die weiteren Flächen innerhalb des Veranstaltungsbereiches (Karte siehe Anlage 1) zwar zum Veranstaltungsbereich zählen, jedoch während des gesamten Tages grundsätzlich öffentlich zugänglich bleiben und sowohl von den umliegenden Anwohner*innen als auch den Besucher*innen der umliegenden gastronomischen Betriebe als Zuwegungen beziehungsweise Transitfläche genutzt werden, bedarf es dort Maßnahmen zur Umsetzung beziehungsweise Einhaltung der Hygienestandards der CoronaSchVO.

Um die Einhaltung der Kriterien der CoronaSchVO in diesem Bereich sicherzustellen, werden die Besucher*innen unmittelbar an den Zugangssperren durch Ordnungskräfte des Veranstalters auf das Vorliegen der 2G-Regel (geimpft oder genesen) kontrolliert. Die Kontrollen beziehen sich ausdrücklich nicht auf Anwohner*innen und Beschäftigte der angrenzenden Gewerbebetriebe, denen der Zugang zu den Wohnungen beziehungsweise den Arbeitsplätzen nicht verwehrt werden darf.

Das Zülpicher Viertel (siehe Karte Anlage 2) ist am 11.11. gewöhnlich von einem sehr großen Besucher*innenaufkommen von Tausenden dicht gedrängter Menschen geprägt. Im Unterschied zur Altstadt gibt es dort jedoch keine genehmigte oder genehmigungspflichtige Veranstaltung und folglich auch keinen Veranstalter. Die sich im abgesperrten Bereich des Zülpicher Viertels am 11.11. aufhaltenden Personen bewegen sich dort jeweils im Rahmen des Gemeingebräuchs. Es ist davon auszugehen, dass sich auch in diesem Jahr wieder mehrere tausend Besucher*innen dort einfinden und in Ansammlungen unterschiedlicher Größenordnung den Straßenkarneval feiern werden. In den Jahren bis 2017 hat sich gezeigt, dass es hierbei ohne

Gegenmaßnahmen zu erheblichen Verdichtungen der Menschen auf der Zülpicher Straße zwischen Zülpicher Platz und Südbahnhof/Unterführung verbunden mit den daraus entstehenden Gefahren für die Feiernden selbst als auch die Anwohner*innen und Besucher*innen der ortsansässigen gastronomischen Betriebe kam. Um einer Überfüllung insbesondere der Zülpicher Straße vorzubeugen, werden seit 2018 an den Zugängen in den umliegenden Bereichen Zugangskontrollen und -sperren errichtet, die bei Bedarf vom Ordnungsdienst der Stadt Köln sowie von Seiten der Stadt Köln beauftragten Ordnungskräfte geschlossen werden. Sämtliche dort getroffenen Maßnahmen basieren auf den Grundsätzen der allgemeinen Gefahrenabwehr beziehungsweise § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW). Auf dieser Grundlage werden am 11.11.2021 auch auf den öffentlichen Grünflächen im Bereich der Universität zu Köln nördlich und südlich der Zülpicher Straße mehrere voneinander getrennte Entlastungsflächen für die Feiernden, die im Tagesverlauf an den gesperrten Zugängen in das Zülpicher Viertel abgewiesen werden, errichtet. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit einer genehmigten Veranstaltung ist vorgesehen, an den Zugangskontrollstellen auch die Einhaltung der 2G-Regel (geimpft oder genesen) zu kontrollieren und Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, den Zugang in das Zülpicher Viertel zu verwehren. Die Kontrollen beziehen sich ausdrücklich nicht auf Anwohner*innen und Beschäftigte der angrenzenden Gewerbebetriebe, denen der Zugang zu den Wohnungen beziehungsweise den Arbeitsplätzen nicht verwehrt werden darf.

Bei den Veranstaltungen in der Kölner Altstadt und im Zülpicher Viertel handelt es sich um große Straßenkarnevalspartys, die aufgrund ihres spezifischen Gepräges (Singen, Schunkeln, Tanzen) als Tanzveranstaltungen anzusehen sind, bei denen aufgrund der dicht gedrängten Menschenmengen von jeweils tausenden feiernden Menschen der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann.

Auch alle sonstigen Karnevalsveranstaltungen im Freien sowie in Innenräumen ohne Sitzplatzpflicht sowie der Kölner Kneipenkarneval handelt es sich um Veranstaltungen mit dicht gedrängten Menschenmengen, auf denen gesungen, geschunkelt und getanzt wird und der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann.

Aufgrund der massenhaft anzunehmenden Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes in den bezeichneten Bereichen der Kölner Altstadt und des Zülpicher Viertels sowie auf allen Karnevalsveranstaltungen und im Kneipenkarneval erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung, um die Ausbreitung des Coronavirus zu begrenzen. Die dicht gedrängten Menschenmengen bei den Karnevalsveranstaltungen bergen aufgrund des fehlenden Mindestabstandes, der fehlenden Masken und des Umstandes, dass dicht gedrängt stark Aerosole verbreitende Tätigkeiten wie Singen, Schunkeln und Tanzen ausgeübt werden, ein erhebliches Infektionspotential.

Die Zutrittsbeschränkung in den bezeichneten Bereichen nur für geimpfte und genesene Personen erfolgt zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der Coronapandemie, zur Begrenzung eines erneuten weiteren Anstieges der

Infektionszahlen und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Stadtgebiet Köln gibt es inzwischen wieder zahlreiche Infektionen. Das Infektionsgeschehen in Köln ist derzeit äußerst dynamisch. Die Zahl der Neuinfektionen steigt derzeit deutlich an. Die 7-Tagesinzidenz pro 100.000 Einwohner liegt derzeit in Köln (Stand 08.11.2021) bei 185,6. Von einem weiteren starken Anstieg ist auszugehen. Die Zahl der Neuinfektionen in Köln liegt damit deutlich über den landesweiten Durchschnitt von 123,2. Auch bundesweit ist mit einer Inzidenz von 201,1 von einem sehr dynamischen Infektionsgeschehen auszugehen. Eine Trendumkehr ist sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch communal nicht abzusehen.

Konsekutiv mit den steigenden Zahlen der Neuinfektionen, werden auch vermehrt Hospitalisierungen gemeldet. Hier ist ebenfalls eine steigende Tendenz zu beobachten. Der derzeitige Spitzenwert der Hospitalisierungsinzidenz der sog. 4. Welle wurde in Köln am 31.10.2021 mit 9,2 erreicht. Für die darauffolgenden Tage können auf Grund des Meldeverzugs noch keine Angaben gemacht werden. Mit einer Fortsetzung des steigenden Trends ist zu rechnen. Zum Vergleich lag der Spitzenwert des vergangenen Jahres im Dezember 2020 bei 15.

In der letzten Woche ist die Anzahl der Covid-19-Patienten auf den Intensivstationen in Köln um mehr als 10 % gestiegen. Zwischenzeitlich gibt es bereits Unterbringungsschwierigkeiten, so dass Wartezeiten entstehen. Die Krankenhäuser in Köln haben nunmehr mitgeteilt, dass die COVID-19-Kapazitäten auf den Intensivstationen in Kürze vollständig erschöpft sein werden.

Auf der Grundlage stetig ansteigender hoher Infektionszahlen und der sich dramatisch zuspitzenden Situation auf den Kölner Intensivstationen ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Verzögerung der weiteren Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Das Coronavirus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Ansammlungen von vielen Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn stark Aerosol ausstoßende Tätigkeiten wie Singen, Schunkeln und Tanzen ausgeübt werden.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade bei Ansammlungen vieler Menschen spezielle Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Vor diesem Hintergrund hat die aktuell gültige Coronaschutzverordnung in § 4 Absatz 2 Nummer 2 angeordnet, dass Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2500 Teilnehmern (Großveranstaltungen), bei denen voraussichtlich die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht sichergestellt ist, nur von geimpften, genesenen oder getesteten Personen besucht werden dürfen. Für Tanzveranstaltungen beschränkt

§ 4 Absatz 3 Nummer 1 CoronaSchVO NRW den Zutritt auf geimpfte, genesene und getestete Personen mit einem höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test oder einem höchstens sechs Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest.

Aufgrund der stark angestiegenen Inzidenzahlen und der sich dramatisch verschlechternden Situation der Intensivbetten in Köln erscheint es notwendig, die Zugangsregelung zu den benannten Feierbereichen weiter zu verschärfen und nur noch geimpften und genesenen Personen den Zutritt zu gestatten, um eine weitere Überlastung der Krankenhäuser im Intensivbereich zu vermeiden. Denn allein bei geimpften und genesenen Personen ist bei einer Erkrankung mit COVID-19 davon auszugehen, dass sie einen weniger schweren Verlauf nimmt und die Intensivkapazitäten der Krankenhäuser hierdurch nicht weiter belastet werden.

Diese Allgemeinverfügung dient der Regelung, dass die benannten Bereiche über die geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung hinaus für Karnevalsvoranstaltungen und den Kneipenkarneval nur von geimpften und genesenen Personen betreten werden dürfen.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus getroffen werden. Gerade bei Menschenansammlungen dieser Größenordnung im öffentlichen

Raum kann die Stadt Köln keine Hygieneschutzmaßnahmen treffen, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als den Zutritt zu den großen Menschenansammlungen im Sinne von Tanzveranstaltungen auf geimpfte und genesene Personen zu beschränken.

Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass auf Flächen und in Räumlichkeiten, auf denen es bei stark steigendem Infektionsgeschehen regelmäßig zu Menschenansammlungen ohne Einhaltung des Mindestabstandes kommt, die Beschränkung auf geimpfte und genesene Personen in Betracht kommt. Die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur eine Beschränkung des Zugangs auf geimpfte und genesene Personen zur Gefahrenbeseitigung geeignet ist; ein mildereres Mittel ist nicht ersichtlich, um die Hospitalisierungsrate stabil zu halten und eine weitere Belastung der annähernd ausgeschöpften Intensivkapazitäten zu vermeiden.

Mit der Beschränkung des Zutritts kann auch die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat das nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Coronaschutzverordnung notwendige Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

Die Allgemeinverfügung ist in ihrer Ziffer 1 kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Das Mitführverbot von Handkarren, Sackkarren, Trolleys oder ähnlichen Gefährten in den in den anliegenden Lageplänen gekennzeichneten Bereichen der Kölner Altstadt und des Zülpicher Viertels beruht auf § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW).

Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführverbot von Handkarren, Sackkarren, Trolleys oder ähnliche Gefährten ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Das Zülpicher Viertel (siehe Karte Anlage 2) ist am 11.11. gewöhnlich von einem sehr großen Besucher*innenaufkommen geprägt. Dort gibt es jedoch keine genehmigte oder genehmigungspflichtige Veranstaltung und folglich auch keinen Veranstalter. Die sich im Zülpicher Viertel am 11.11. aufhaltenden Personen bewegen sich dort jeweils im Rahmen des Gemeingebruchs. Es ist davon auszugehen, dass sich auch in diesem Jahr wieder mehrere tausend Besucher*innen dort einfinden und in Ansammlungen unterschiedlicher Größenordnung den Straßenkarneval feiern werden. In den Jahren bis 2017 hat sich gezeigt, dass es hierbei ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Verdichtungen der Menschen auf der Zülpicher Straße zwischen Zülpicher Platz und Südbahnhof/Unterführung verbunden mit den daraus entstehenden Gefahren für die Feiernden selbst als auch die Anwohner*innen und Besucher*innen der ortsansässigen gastronomischen Betriebe kommt. Um einer Überfüllung insbesondere der Zülpicher Straße vorzubeugen, werden seit 2018 an den Zugängen im umliegenden Bereich Zugangskontrollen und - sperren errichtet, die bei Bedarf vom Ordnungsdienst der Stadt Köln sowie von Seiten der Stadt Köln beauftragten Ordnungskräfte geschlossen werden. Sämtliche dort getroffenen Maßnahmen basieren auf den Grundsätzen der allgemeinen Gefahrenabwehr beziehungsweise § 14 Absatz 1 OBG.

In den vergangenen Jahren ist es darüber hinaus zunehmend vorgekommen, dass Feiernde auch Handkarren, Sackkarren, Trolleys oder ähnliche Gefährte mitführen und diese dort im Bereich der Personenansammlungen abstellen. Diese Gefährte dienen dann beispielsweise als Sitzmöglichkeit, Lagerstätte für insbesondere alkoholische Getränke und/oder auch als Träger für Beschallungsanlagen.

Diese Fahrzeuge führen dann im Verlauf des Tages dazu, dass sich um die Fahrzeuge herum Feiernde in größeren Gruppen ansammeln und einen kompakten Pulk bilden. Dies wiederum führt dazu, dass andere Feiernde diese Bereiche nicht mehr oder nur noch sehr erschwert durchqueren können. Ebenfalls werden durch diese Pulks auch Ordnungs-, Sanitätsdienst- und Polizeikräfte massiv an der Durchquerung der Bereiche und somit an ihrem Einsatz gehindert. Darüber hinaus behindern diese Pulks eine im Schadensfall zwingend erforderliche Entfluchtung. Die von den Feiernden mitgeführten Gefährte werden dabei in größeren Personenansammlungen für alle anderen Feiernden und Passanten zu kaum erkennbaren Hindernissen und/oder Stolperfallen.

Das Mitführen der oben genannten Transportfahrzeuge (Handkarren, Sackkarren, Trolleys oder ähnliche Gefährte beziehungsweise Gegenstände) soll daher bereits an den Zugangskontrollstellen in das Zülpicher Viertel unterbunden und den jeweiligen mitführenden Personen die Mitnahme in das Zülpicher Viertel untersagt werden.

Auch die Aufstellung von Werbeanlagen (sogenannten Kundenstopfern und ähnlichen mobilen Werbeanlagen im Sinne des § 4 Ziffer 3 Sondernutzungssatzung) wird den jeweiligen Gewerbetreibenden am 11.11. vor Ort untersagt.

Wie das Zülpicher Viertel ist auch der Bereich der Kölner Altstadt alljährlich am 11.11. von einem großen Publikumsandrang geprägt. Im Gegensatz zum Zülpicher Viertel findet dort jedoch auf dem Heumarkt, dem Alter Markt sowie den unmittelbar angrenzenden Straßen und Plätze mit der Eröffnung der Karnevalssession eine

organisierte (Groß-)Veranstaltung statt (siehe Karte Anlage 1). Veranstalter ist die Karnevalsgesellschaft Willi-Ostermann Gesellschaft e.V. Hierbei wird auf dem Heumarkt eine Bühne errichtet, auf der dann die bekanntesten und beliebtesten Musikgruppen aus dem Kölner Karneval auftreten. Um 11:11 Uhr wird auf der Bühne die Karnevalssession offiziell eröffnet. Zur Entzerrung der Besucher*innen wird das Programm vom Heumarkt auf eine auf dem Alter Markt rückseitig des historischen Rathauses befindliche Videowand übertragen.

Aufgrund ihrer Beliebtheit und ihrer Bedeutung erfreut sich die Veranstaltung alljährlich einem sehr großen Zuspruch von Besucher*innen. Da die Anzahl der Besucher*innen seit Jahren die Kapazität der beiden genannten Plätze regelmäßig übersteigt, werden an den umliegenden Zugängen zu den Plätzen Zugangskontrollen und -sperren errichtet, die bei Auslastung der Platzflächen geschlossen werden. Die innerhalb der Zugangssperren befindlichen Flächen werden dem Veranstalter per Sondernutzungs-erlaubnis als Veranstaltungsfläche zur Verfügung gestellt. Parallel dazu wird Anwohner*innen und Gewerbetreibenden als auch deren Beschäftigten durchgehend freier Zugang gewährt. Parallel dazu befindet sich in den unmittelbar an die Plätze angrenzenden Gaststätten eine Vielzahl von Gästen, die den Veranstaltungsbereich ebenso ganztägig als Zu- und Ausgang nutzen.

Im Hinblick auf diese Gemengelage ist die Bildung einer bauordnungsrechtlich genehmigungsfähigen und den gesamten Veranstaltungsbereich umfassenden Versammlungsstätte nicht möglich. Daher kann der Veranstalter dort auch kein Hausrecht ausüben. Parallel dazu führen einige Karnevalist*innen sowie andere Besucher*innengruppen Gegenstände mit sich, die innerhalb unübersichtlicher Menschenmengen mit partiell hoher Personendichte zu unsichtbaren Hindernissen und Stolperfallen werden können. So führen einzelne (Karnevals-)Gruppen themenbezogene Nachbauten von Segelschiffen, Figuren jeglicher Art oder Handwagen mit Schankanlagen und/oder Beschallungsanlagen mit sich. Aufgrund der sich dadurch ergebenden und nicht zu kalkulierenden Gefahrensituationen ist zwingend notwendig, eventuelle sperrige Gegenstände frühzeitig vom Heumarkt, dem Alter Markt sowie den unmittelbar zuführenden Straßen und Plätzen fern zu halten beziehungsweise Personen, die derartige Gegenstände mitführen, an den Zugangskontrollstellen den Zutritt zum Veranstaltungsbereich zu untersagen. Da diese Gegenstände von den Besucher*innen im Regelfall im Rahmen des Gemeingebräuchs mitgeführt werden und der Veranstalter wie oben dargestellt kein Hausrecht ausüben kann, bedarf es einer Allgemeinverfügung, nach der das Mitführen sperriger Gegenstände, Handwagen, Karren oder ähnlicher Gefährte untersagt ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich mit ihrem Mitführverbot von Handkarren, Sackkarren, Trolleys oder ähnliche Gefährten an alle Personen, die die oben genannten Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten, da diese Personen die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind am 11.11. in den gekennzeichneten Bereichen Störer, da die von ihnen mitgeführten Handkarren, Sackkarren, Trolleys oder ähnliche Gefährte eine unmittelbare Gefahr von unsichtbaren Hindernissen und Stolperfallen in dicht gedrängten Menschenmengen verursachen.

Das Mitführverbot ist geeignet, die oben bezeichnete Gefahr von unsichtbaren Hindernissen und Stolperfallen in dicht gedrängten Menschenmengen abzuwehren. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Schließlich ist das Mitführverbot auch angemessen. Dem hiermit begründeten geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Feierwilligen in der Kölner Altstadt und im Zülpicher Viertel steht der Schutz der Gesundheit und des Lebens einer Vielzahl von Feierwilligen gegenüber, die sich durch für sie nicht erkennbare Hindernisse und Stolperfallen in dicht gedrängten Menschenmengen gefährlich verletzen können. Bei der Abwägung der betroffenen Grundrechte überwiegt der Schutz von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen den Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Mitführverbotes erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von mitgeführten Handkarren, Sackkarren, Trolleys oder ähnlichen Gefährten ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss die geringfügige Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

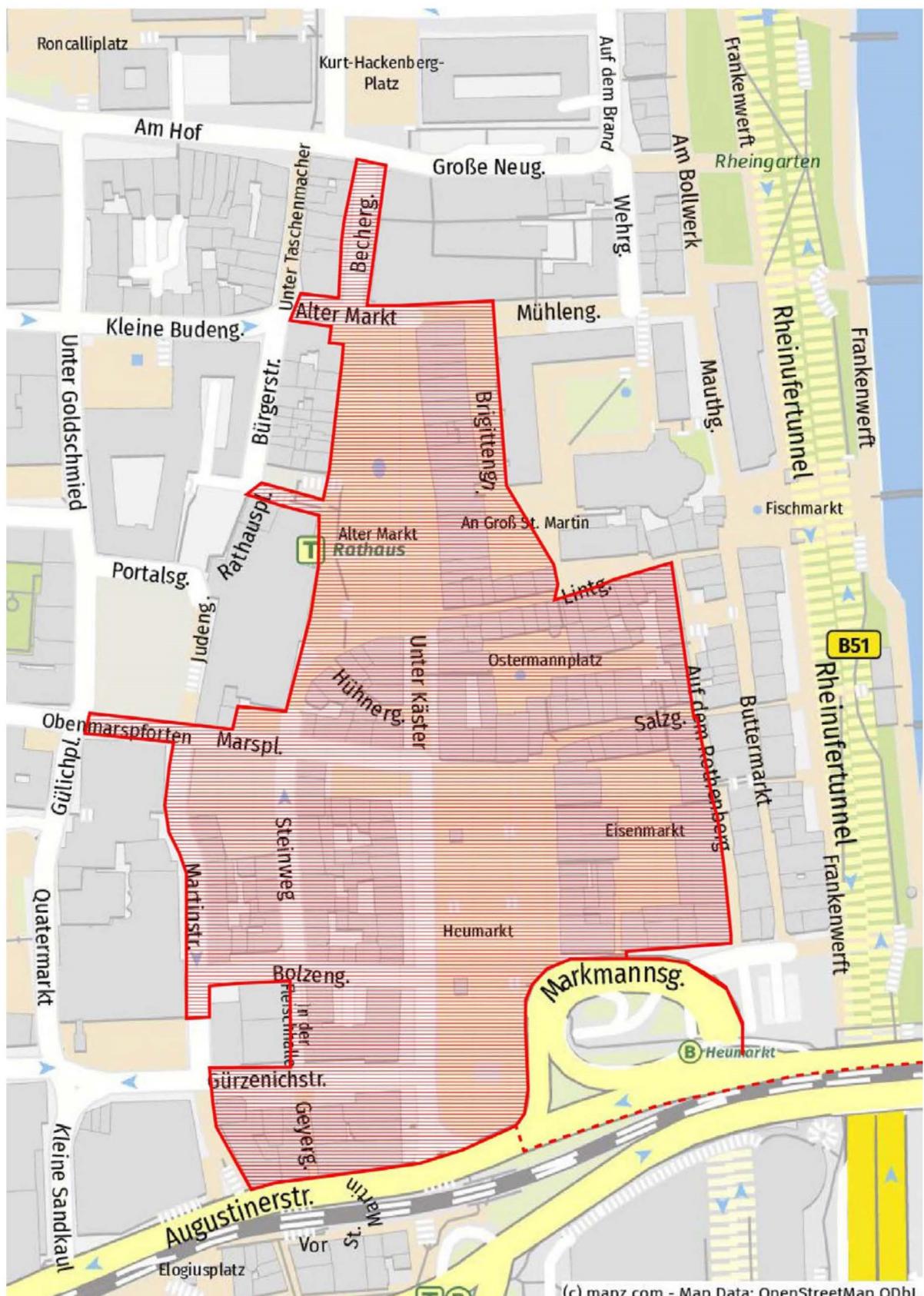
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Im Auftrag
gez. Büscher

Anlage 1 – Kölner Altstadt



(c) mapz.com - Map Data: OpenStreetMap ODbL.

Anlage 2 – Zülpicher Viertel

